

Strafmassempfehlungen SVG

Netto Geschwindigkeitsüberschreitung

Fahren in fahruntüchtigem Zustand: Atemalkoholkonzentration (mg/l) und Blutalkoholkonzentration (g/kg)

Tempo 30	Innerorts 50/60	Ausserorts Autostrasse	Autobahn	FINZ AAK / BAK	FUD	Sanktion
Geschwindigkeitsüberschreitung Einfache Verletzung von Verkehrsregeln				Einfache AAK/BAK		
1-15	1-15	1-20	1-25			OBV
16-20	16-20	21-25	26-30			400.-
21-24	21-24	26-29	31-34	Ab 0.25 mg/l Ab 0.5 g/kg		600.-
				Ab 0.3 mg/l Ab 0.6 g/kg		700.-
				Ab 0.35 mg/l Ab 0.7 g/kg		800.-
Geschwindigkeitsüberschreitung Grobe Verletzung von Verkehrsregeln				Qualifizierte AAK/BAK		
25-28	25-29	30-34	35-39	Ab 0.4 mg/l Ab 0.8 g/kg		20 TS
		35-39	40-44	Ab 0.5 mg/l Ab 1.0 g/kg		30 TS
				Ab 0.6 mg/l Ab 1.2 g/kg	Standard	40 TS
29-31	30-34		45-49	Ab 0.7 mg/l Ab 1.4 g/kg		50 TS
		40-44	50-54	Ab 0.8 mg/l Ab 1.6 g/kg		60 TS
	35-39		55-59			70 TS
32-35				Ab 0.9 mg/l Ab 1.8 g/kg		80 TS
		45-49	60-64			90 TS

				Ab 1.0 mg/l Ab 2.0 g/kg		100 TS
36-39	40-49	50-59	65-79			Ab 120 TS
Ab 40	Ab 50	Ab 60	Ab 80			Ab 1 Jahr FS

Allgemeines

Bei wiederholten Straftaten sind die Ansätze angemessen zu erhöhen.

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann wird zusätzlich auf eine Busse erkannt (Art. 42 Abs. 4 StGB).

Diese Verbindungsbusse wird grundsätzlich auf 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe festgesetzt, in jedem Fall aber mindestens auf CHF 300.-.

Davon abweichende Verbindungsbusse im Bereich der Schnittstellenproblematik bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist für jeweils CHF 100.- ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen.

Geschwindigkeit

Die Ansätze beziehen sich auf das Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge. Besonders günstige oder besonders ungünstige Verhältnisse sind sowohl bei der Qualifikation als auch bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Alkohol), Art. 91 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a:

BAK = Blutalkoholkonzentration (g/kg) AAK= Atemalkoholkonzentration (mg/l)

Für die Strafzumessung beim Fahren in angetrunkenem Zustand spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, wie z.B. Vorleben, automobilistischer Leumund, Vorstrafen, Entschluss zum Fahren, Fahrstrecke, Zeit, Fahrweise, Alkoholkonzentration usw.

Die obenstehenden Ansätze beziehen sich auf einen „Norm-Sachverhalt“, der wie folgt umschrieben werden könnte:

Eine Person mit gutem Leumund besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von vier bis acht Kilometer nach Hause. Vorstrafen: zwei bis drei Strassenverkehrsübertretungen (ohne FINZ).

Fahren trotz Fahruntfähigkeit aus anderen Gründen (Art. 91 Abs. 2 lit. b):

Die Empfehlungen gelten für das Fahren unter Betäubungsmittelinfluss. Für das Fahren unter Einfluss von Medikamenten ist eine individuelle ärztliche Beurteilung erforderlich. Drogen wirken individuell unterschiedlicher als Alkohol, und eine Kategorisierung der Drogen nach Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit ist wissenschaftlich nicht möglich. Feste Kriterien wie die Art des Betäubungsmittels, die Gleichzeitigkeit mit einer Verkehrsregelverletzung oder einem Unfall, oder die feste Anbindung an einen BAK-Wert wären willkürlich. Die bestehenden kantonalen Praxen erfordern ausserdem einen gewissen Spielraum. Auch eine Unterscheidung in leichte und schwere Fälle ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht mit genügender Sicherheit möglich. Aus diesen Gründen wird vorderhand lediglich ein Richtwert festgelegt und im Übrigen auf die pflichtgemässe Ermessensausübung verwiesen.

Zur Sanktion nach SVG tritt jeweils die Sanktion nach BetmG hinzu.

(Stand 24.11.2016)

Layout angepasst per 23.11.2023, keine inhaltlichen Änderungen.